

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. Januar 2013

53. Schriftliche Anfrage von Linda Bär betreffend Pilotprojekt «Jugendbewilligungen» im Rahmen des Party-Konzepts, Erfahrungen während des Projekts sowie Möglichkeiten zur Weiterentwicklung dieser Bewilligungskategorie

Am 31. Oktober 2012 reichte Gemeinderätin Linda Bär (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/396, ein:

Im April 2012 führte der Stadtrat in einem Pilotprojekt im Rahmen eines Party-Konzepts die Bewilligungskategorie «Jugendbewilligungen» ein. Damit sollte gemäss Angaben des Stadtrates der Durchführung von illegalen Partys in der Stadt Zürich und dem Bedürfnis der Jugend nach Freiräumen Rechnung getragen werden. Am 26. September zog der Stadtrat eine positive Bilanz über das Pilotprojekt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Stadtrat eine Weiterführung der Jugendbewilligung ins Auge fasst.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass mit der Jugendbewilligung in der Pilotphase nur Jugendliche von 18 bis 25 Jahren ein Gesuch stellen durften? Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, die Jugendbewilligung auch älteren Personen zu ermöglichen?
2. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, Jugendbewilligungen auch in Zentrumsnähe zu ermöglichen und so dem Bedürfnis nach mehr Freiräumen auch innerhalb der Stadt Rechnung zu tragen?
3. Wie hat die Stadt, das in der Pilotphase des Party-Konzepts vorgesehene Social-Media-Verbot durchgesetzt und wie gedenkt der Stadtrat dieses in Zukunft durchzusetzen? Ist der Stadtrat der Meinung, dass sich dieses Verbot überhaupt wirksam durchsetzen lässt? Wenn ja: Erachtet er dies als zweckdienlich? Wenn nein: Hält er ein Festhalten am Verbot für sinnvoll?
4. Wie gedenkt der Stadtrat die Frage der Haftung im Falle von Verstössen im Zusammenhang mit Jugendbewilligungen zu lösen, ohne das Projekt zu gefährden oder Betroffene einer hohen Belastung auszusetzen?
5. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, die Bewilligungsfristen von acht Tagen für die Jugendbewilligung zu verkürzen?
6. Wie gedenkt der Stadtrat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der Stadt Zürich auch zahlreiche nicht in der Stadt Zürich wohnhafte Personen am Nachtleben teilnehmen und ein Bedürfnis nach Freiräumen haben? Sieht er Möglichkeiten auch nicht in der Stadt wohnhafte Personen den Zugang zu Jugendbewilligungen zu ermöglichen?
7. Wie viele Gesuche sind seit der Einführung der Jugendbewilligungen eingegangen? Wie viele wurden bewilligt? Bei wie vielen bewilligten Partys musste die Polizei eingreifen?
8. Wie viele Partys fanden seit Einführung der Jugendbewilligungen ohne Bewilligung statt? Bei wie vielen wurde ein Polizeieinsatz veranlasst? Wie viele davon wurden von der Polizei aufgelöst?
9. Inwiefern hat sich das Vorgehen der Polizei bei unbewilligten Partys seit Einführung der Jugendbewilligung verändert? Geht die Polizei seit Einführung der Jugendbewilligungen härter gegen unbewilligte Partys vor?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Das Projektteam hat den Pilotversuch «Jugendbewilligungen für Outdoor-Partys» evaluiert, welcher in der Sommersaison 2012 von Mai bis Oktober gelaufen ist. Die am Pilotbetrieb beteiligten Verwaltungsstellen waren in der Evaluation involviert. Der Pilotversuch hat gezeigt, dass eine gegenüber den bestehenden Veranstaltungsrichtlinien grosszügigere Bewilligungspraxis einerseits einem Bedürfnis entspricht und andererseits zwar nicht problemlos, aber doch ohne massive Probleme und insgesamt mit positiven Resultaten umgesetzt werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen im Pilotprojekt hat der Stadtrat entschieden, die Jugendbewilligungen weiterhin anzubieten. Die Eckpunkte der bisherigen Jugendbewilligung (Alter 18 bis 25 Jahre; Wohnsitz in der Stadt Zürich; Partys dürfen nicht kommerziell sein) werden beibehalten. Neu wird eine geringe Gebühr für die Bewilligung erhoben.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Das Angebot richtete sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die teilweise nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um sich jedes Wochenende im kommerziellen Nachtleben-Angebot innerhalb der Stadt Zürich vergnügen zu können. Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll das Instrument der Jugendbewilligungen bewusst Freiräume bieten. Eine Aufhebung oder auch nur eine Erhöhung der Altersbeschränkung würde unweigerlich zu einer Kommerzialisierung und Professionalisierung der Veranstaltungen führen, was erfahrungsgemäss weitere Folgeprobleme nach sich ziehen würde. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass an der Alterslimite festgehalten werden soll.

Zu Frage 2: Im Pilotprojekt betrafen drei der insgesamt 33 Anfragen Plätze im Zentrum der Stadt. Diese Erfahrungen zeigen, dass die Zielgruppe nicht im Stadtzentrum, sondern etwas abgeschieden und unter sich feiern will.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2011 die neue Allgemeine Polizeiverordnung erlassen, die am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde. Dabei wurde die Nachtruhe explizit erwähnt und auf 22.00 Uhr festgesetzt. In den Sommermonaten wurde dem heutigen Nachtleben Rechnung getragen und die Nachtruhe auf 23.00 Uhr festgesetzt (gilt nur für die Nächte von Freitag auf Samstag bzw. Samstag auf Sonntag). Die Stadt Zürich ist eng bebaut, bewilligte Veranstaltungen nach Mitternacht stellen eine Ausnahme dar. In den letzten Jahren haben die Lärmklagen stetig zugenommen, insbesondere jene, welche die Zeit nach Mitternacht betreffen. Daher hält der Stadtrat daran fest, Jugendbewilligungen innerhalb des bebauten Gebiets der Stadt Zürich nicht zuzulassen.

Zu Frage 3: Vor dem Pilotversuch wurde mit Veranstalterinnen und Veranstaltern von bis anhin illegalen Partys das Gespräch gesucht. Dabei hat sich gezeigt, dass in der Regel ein geschlossener Personenkreis zu den Partys eingeladen wird. Diese Einladungen erfolgen via Mund-zu-Mund-Propaganda, SMS oder geschlossene Social Media-Gruppen. Zu den illegalen Veranstaltungen, die jeweils zu Ausschreitungen führten (2011: Central und Bellevue, 2012: Arboretum), wurde mittels Social Media aufgerufen. Offene Aufrufe in Social Media-Plattformen lassen sich durch die Erstellerinnen und Ersteller nicht mehr kontrollieren und können plötzlich ungeahnte Dimensionen entwickeln. In einem Fall rief ein Gesuchsteller für eine Jugendbewilligung trotz Verbot der Bewerbung via Social Media-Kanal zu seiner Party auf. Die Bewilligung wurde ihm in der Folge verweigert.

Es sollte daher aus Sicht des Stadtrats weiterhin keine öffentliche Werbung zugelassen werden, weder via Social Media noch über konventionelle Kanäle (Flyer, Plakate). Innerhalb von geschlossenen Gruppen auf Social Media-Plattformen ist es weiterhin möglich, Werbung zu machen.

Zu Frage 4: Im Rahmen des Pilotversuchs wurden Fehlverhalten teilweise im Feedback-Gespräch besprochen, teilweise erfolgten auch Verzeigungen an die Untersuchungsbehörden. Auch eine Jugendbewilligung bedeutet keinen Freibrief für Übertretungen oder Vergehen. Privatrechtlich haften die Veranstalterinnen und Veranstalter nach Verschuldenshaftung gegenüber den Party-Besucherinnen und -Besuchern. Für Schäden, die der Stadt im Laufe der Veranstaltung entstehen, haben die Veranstalterinnen und Veranstalter – wie allen anderen Veranstalterinnen und Veranstaltern auch – Ersatz zu leisten.

Zu Frage 5: Entgegen den Erwartungen der Verwaltung sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Jugendbewilligungen viel organisierter und professioneller in der Planung und Durchführung. Alle Gesuche kamen nicht innert letzter Sekunde, sondern mindestens 14 Tage vor der Party. Das Bedürfnis für eine Verkürzung der Frist scheint in der Praxis nicht zu bestehen.

Zu Frage 6: Die Stadt Zürich trägt hohe Zentrallasten. Einerseits transportieren die öffentlichen Verkehrsmittel jedes Wochenende Tausende von Auswärtigen nach Zürich. Hinzu

kommen jene, die mit dem individuellen Verkehrsmittel anreisen. In der Stadt Zürich gibt es heute knapp 650 Lokale mit Hinausschiebungen der Wirtschaftsschluss-Stunden (24.00 Uhr), sodass das Platzangebot nach Mitternacht heute rund 90 000 Plätze ausmacht. Auch Seeufer, Waldränder und Parkanlagen werden im Sommer stark frequentiert. Von Donnerstagabend bis Sonntagmorgen kommt die Stadt Zürich heute nicht mehr zur Ruhe, und die Blaulicht-Organisationen sind aufgrund dieser «24-Stunden-Gesellschaft» an der Grenze der Belastbarkeit. Der Stadtrat muss auch den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Zudem ist die Zahl der möglichen Veranstaltungsorte eingeschränkt. Wenn die Jugendbewilligung auch auf nicht in der Stadt Zürich wohnhafte Jugendliche und junge Erwachsene ausgeweitet würde, würden die nachgefragten Outdoor-Plätze über Gebühr genutzt. Daher ist der Stadtrat nicht bereit, die Jugendbewilligungen, die im Rahmen des Pilotversuchs von 22.00 bis 6.00 Uhr dauerten, auch auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an bewilligten Outdoor-Partys bleibt für auswärtige Personen weiterhin möglich.

Zu Frage 7: Insgesamt wurden 33 Eingaben für eine Bewilligung gemacht. Davon wurden 30 Partys bewilligt, drei erhielten keine Bewilligung. Zweimal wurden ungeeignete Partyplätze beantragt, einmal handelte es sich um eine kommerzielle Party. Von den 30 bewilligten Veranstaltungen fanden 21 statt. Die übrigen wurden wegen schlechten Wetters verschoben (6) oder fanden nicht statt (3). Die Stadtpolizei intervenierte vor allem mittels Telefonanruf. In der Regel reagierte die Einsatzzentrale auf Lärmklagen aus der Anwohnerschaft und wies die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter an, die Lautstärke zu reduzieren. Die grosse Mehrheit der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter kam dieser Aufforderung auch nach. Nur vereinzelt musste eine Patrouille vor Ort gesandt werden. Es kam zu keinen Gewaltvorfällen. Grundsätzlich ist es nicht das Ziel der Veranstalterinnen und Veranstalter, sich mit der Verwaltung oder der Polizei Probleme zu schaffen, sondern unter sich – ohne Intervention der Polizei und Lärmbelästigung der Bevölkerung – feiern zu können.

Zu Frage 8: Im Vergleich zu den Vorjahren, als an einem schönen Wochenende zwischen 2 und 10 illegale Partys durchgeführt wurden, hat die Anzahl im Sommer 2012 deutlich abgenommen. Die Verwaltung hat Kenntnis von 10 illegalen Partys auf Stadtgebiet, die von der Stadtpolizei mehrheitlich entweder im Vorfeld verhindert oder aufgelöst wurden. Zu Ausschreitungen kam es lediglich bei einer Party beim Arboretum, was seitens der Veranstalterinnen und Veranstalter aber bewusst in Kauf genommen, wenn nicht sogar beabsichtigt worden war. Von durchgeführten illegalen Partys, die keine Probleme bereiteten, hat die Stadtpolizei keine Kenntnis.

Zu Frage 9: Die Stadtpolizei Zürich berücksichtigt bei ihrem Vorgehen neben dem gesetzlichen Auftrag auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Aufgrund des Instruments Jugendbewilligungen stehen sich Veranstalterinnen und Veranstalter und Polizei aber nicht wie bis anhin schon von Anfang an konfrontativ gegenüber. In der Regel verhalten sich die Veranstalterinnen und Veranstalter kooperativ und reduzieren bei Lärmklagen die Lautstärke, da sie, wie bereits ausgeführt, nicht auf Konfrontation mit der Polizei aus sind. Insofern kann man sagen, dass sich das Verhältnis von Polizei und Veranstalterinnen und Veranstaltern durch die Jugendbewilligung entkrampft hat. Andererseits wird der Ermessensspielraum der Einsatzkräfte kleiner ausgelegt, wenn die Veranstalterinnen und Veranstalter keine stichhaltigen Argumente ins Feld führen können, weshalb sie kein Gesuch für eine Jugendbewilligung eingereicht haben.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti